

**Gesellschaftsvertrag  
der**

**hessenENERGIE  
Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH**

**in der Fassung vom 19. Dezember 2002**



**§ 4****Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,-- Euro  
(in Worten: Fünfhunderttausend Euro).
  
- (2) Die Stammeinlagen müssen 1.000 Euro oder ein Vielfaches davon betragen.
  
- (3) Je 1.000 Euro gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

**§ 5****Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. Geschäftsführung,
2. Aufsichtsrat (im Falle der Bildung durch Gesellschafterbeschluss),
3. Gesellschafterversammlung.

**§ 6****Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung**

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Die Gesellschafter bestellen sie, berufen sie ab, entscheiden über die Änderung der Vertretung nach § 7 und die Anstellungsbedingungen. Ein Beschluss über die Wiederbestellung ist frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig.

**§ 7****Vertretung der Gesellschaft**

Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann, auf Vorschlag des Aufsichtsrates, einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**§ 8****Geschäftsführer**

- (1) Der oder die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, des Gesellschaftsvertrags oder aufgrund von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats - falls ein Aufsichtsrat gebildet wird - für die Geschäftsführung ergeben.
- (2)
  - a) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
  - b) Des weiteren sind der oder die Geschäftsführer verpflichtet, bis Ende November eines laufenden Geschäftsjahrs für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat eine nach Unternehmensbereichen aufgedielerte Unternehmensplanung vorzulegen.
- (3) Der oder die Geschäftsführer haben die Einhaltung der Unternehmenspläne zu überwachen. Die Gesellschafter, - falls ein Aufsichtsrat gebildet wird - der Aufsichtsrat, sind über erhebliche Abweichungen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Gewinnverwendungs- oder Verlustdeckungsvorschlag sind mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

- (5) Der oder die Geschäftsführer haben im übrigen den Gesellschaftern - falls ein Aufsichtsrat gebildet wird - dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.
- (6) Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung - falls ein Aufsichtsrat gebildet wird - durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch den Vorsitz in der Geschäftsführung.

## **§ 9**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen der oder die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung –falls ein Aufsichtsrat gebildet wird– des Aufsichtsrats vornehmen:
1. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;
  2. Erwerb, Gründung, Veräußerung und Liquidation von Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen;
  3. Investitionen, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen;
  4.
    - a) Beschaffung von Finanzierungsmitteln am Kapitalmarkt;
    - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;
    - c) Gewährung von Krediten;
    - d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;sofern für ein einzelnes dieser Geschäfte ein Betrag von 50.000 EUR überschritten werden sollte, oder ein Gesamtbetrag von rund 200.000,00 EUR p.a.;
  5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;

6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  7. Erteilung von Pensionszusagen und Übernahme von Pensionsverpflichtungen aller Art;
  8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn das zusammengefasste Volumen bereits abgeschlossener Verträge 50.000 EUR p.a. übersteigt;
  9. Abschluss, Beendigung, wesentliche Änderung und Kündigung von Lizenzverträgen, Beratungs- und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und einem Volumen von je mehr als 25.000 EUR;
  10. Abschluss, Beendigung, wesentliche Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, deren Gehalt nicht an einen Tarif gebunden ist;
  11. Kreditgewährung im Sinne des § 89 AktG (Kreditgewährung an die Geschäftsführer etc.);
  12. Vornahme von sonstigen Rechtsgeschäften mit einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Gegenstandswert.
- (2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder im Einzelfall im Voraus erteilen.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat**

Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung eines Aufsichtsrat - auch auf Zeit - beschließen. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Falls ein Aufsichtsrat bestellt wird, gilt folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt und abberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist kein Aufsichtsorgan im Sinne des Aktiengesetzes.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr der Entsendung ist hierbei nicht mitzurechnen. Eine erneute Entsendung ist zulässig. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Ausscheiden aus dem für die Entsendung maßgeblichen Amt oder Arbeitsverhältnis.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen, die die Gesellschafter entsprechend unterrichtet.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Entsendungsberechtigte nach Absatz 1 einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (8) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können auf Antrag der Gesellschaft, der Gesellschafter oder eines Mitglieds des Aufsichtsrats Sachverständige und Auskunftspersonen mit Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden teilnehmen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

Für den Fall dass ein Aufsichtsrat gebildet ist, gilt:

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt es, die Geschäftsführung der Geschäftsführer nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Weisungen der Gesellschafter zu überwachen.
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder in dessen Verhinderungsfall seines Stellvertreters nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

Für den Fall dass ein Aufsichtsrat gebildet ist, gilt:

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat turnusmäßig ein, weiterhin, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist oder gemäß Absatz (6) ihre Stimme abgegeben hat.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Schriftform wird durch Telefax gewahrt, wenn das Telefax die Originale der Unterschriften der am Verfahren Beteiligten enthält und die Originale nach Beschlussfassung zu den Gesellschaftsakten gegeben werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen. Im übrigen kann ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen, seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (7) Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Stellvertreter abgegeben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere:
  1. Feststellung des Jahresabschlusses;
  2. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
  3. Wahl des Abschlussprüfers;
  4. Entlastung eines etwa gebildeten Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
  5. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung einschließlich Reisekostenerstattung für Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 (9) und für Beiratsmitglieder gemäß § 15;
  7. Änderung des Gesellschaftsvertrags;

8. Auflösung der Gesellschaft;
  9. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Verträge mit ihnen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf des Monats Juli eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **§ 14**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter ihre Stimmen schriftlich abgeben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt - falls ein Aufsichtsrat gebildet wird - der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist kein Aufsichtsrat gebildet wird der Vorsitzende aus der Mitte der Gesellschafter gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung und vertritt die Gesellschafterversammlung nach außen. Ist er verhindert tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

## **§ 15**

### **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Gesellschaft in der Erfüllung ihres Unternehmenszwecks und zur Beratung des Aufsichtsrats kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung einschließlich Reisekostenerstattung erhalten.

**§ 16****Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird. Für die Liquidatoren gilt § 7 entsprechend.

**§ 17****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger (§ 324 HGB) veröffentlicht.

**§ 18****Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, gleich, wann diese eintritt oder festgestellt wird und aus welchem Anlass dies geschieht, werden die Gesellschafter die Bestimmung so ändern, dass sie dem ursprünglich gewollten Regelungszweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.